



GRÜNE-Fraktion im Rat, PF 1340, 52463 Alsdorf

Herr Bürgermeister
Alfred Sonders
Hubertusstraße

52477 Alsdorf

Postfach 1340
52463 Alsdorf
Tel.: 02404/50-376
Fax: 02404/50-402
eMail: b90-gruene-fraktion@alsdorf.de
www.gruene-alsdorf.de

29. September 2014

**Antrag: Barrierefreie Gestaltung des Rathausumfeldes
hier: Treppen, Rampe, Parkplätze**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sonders,

vor einigen Jahren wurden die Parkplätze für Behinderte vom vorderen Parkplatzbereich nach hinten verlegt. Grund war, dass die „kleine Rampe“ am Parkplatz wesentlich zu steil für Rollstuhlfahrer ist und diese deshalb die „große Rampe“ vor den Parkplätzen benutzen sollen. Die „große Rampe“ verläuft sehr versteckt und ist, da nur außen herum über den Gehweg zu erreichen, insbesondere von Ortsunkundigen kaum zu erkennen und wird daher, wie beobachtet, auch selten genutzt.

Bis heute gibt es weder eine Beschilderung zur Rampe noch eine notwendige Bodenmarkierung dorthin.

Bei der Besichtigung der Anlage nebst Treppen sind uns jedoch weitere Mängel aufgefallen, die sich teils mit geringem finanziellen Aufwand beheben lassen.

Andere Maßnahmen benötigen sicher einen größeren finanziellen Aufwand, der jedoch im Hinblick auf die Sicherheit der wachsenden Zahl von Älteren und beeinträchtigten Menschen für eine öffentliche Verwaltung unumgänglich ist.

Hier sollte unseres Erachtens eine Finanzierung durch die GSG-GS, die diesen Bereich pflegt, geprüft werden.

Hingewiesen sei hier auf §4 BGG, §50 Abs. 2 MBO Barrierefreies Bauen in Verbindung mit der Landesbauordnung und der DIN 18040-1 (ehemals DIN 18024-2).

Im Einzelnen ist folgendes notwendig:

1. Treppenanlagen:

Die vorhandenen Treppenanlagen sind in keinster Weise altengerecht bzw. behindertengerecht. An sämtlichen Treppen sind die in grauer Vorzeit einmal aufgemalten Stufenvorderkantenmarkierungen fast vollständig verblasst und nicht mehr funktionstüchtig.

(Anmerkung: Hier ergibt sich aus der Tatsache, dass sie zwar vorhanden waren, aber nicht ordentlich instandgehalten wurden, u.E. eine Verkehrssicherungspflicht und unter Umständen auch eine Haftung der Stadt Alsdorf bei Sturz.)

Die Treppen zur Hubertusstraße hin, die die meisten Besucher nutzen, sind sämtlich ohne notwendige Handläufe. Teils weisen die Stufen mittlerweile ein Quergefälle auf.

Stürze von gehunsicheren älteren Menschen wurden von uns schon mehrfach dort beobachtet.

Aufmerksamkeitsfelder (Kontrastiert) vor der obersten sowie untersten Stufe fehlen völlig.

(siehe Fotos in der Anlage)

Hinweisen möchte ich hier auf die DIN 18040-1 Abschnitt Treppen. (Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die Rat der Stadt Alsdorf beschließt die zum Rathaus führenden Treppen barrierefrei und altengerecht nach der DIN 18040-1 umzugestalten.

2. Rampe:

Weder die „kleine“ noch die „große“ Rampe entsprechen derzeit auch nur annähernd den Vorgaben für Rampen im öffentlichen Bereich.

Im Anschluß beschäftigt sich der Antrag aus o.a. Gründen (Gefälle) nur noch mit der „großen Rampe“.

Momentan ist diese Rampe voller Stolperfallen (Belag!), die notwendige Zwischenplattform fehlt (alle 6 Meter), die Randabweiser sind nicht hoch genug und ein Geländer fehlt völlig.

Nach der DIN 18040-1 (öffentliche Gebäude) müssen folgende Merkmale zwingend vorhanden sein:

- Horizontale Bewegungsflächen am Anfang und Ende der Rampe von 150 cm.
- Ab 600 cm Rampenlänge ist ein Zwischenpodest von 150 cm einzufügen.
- Die Rampenbreite muss mindestens 120 cm betragen, besser 150 cm.
- Die maximale Steigung bzw. Gefälle darf höchstens 6 % betragen.
(Steilere Rampen sind im Hinblick auf Befahrbarkeit für Selbstfahrer, Bremsicherheit und Umkippschutz nicht sicher und entsprechen nicht der geforderten Norm)
- Beiderseits sind 10 cm hohe Radabweiser auszubilden

- Beidseitig sind Handläufe mit einem Durchmesser von 3 bis 4,5 cm, 85 cm hoch, anzuordnen.
- Radabweiser und Handläufe müssen 30 cm in den Plattformbereich hineinragen.
- Auch bei Nässe muss der Belag von Rampen ausreichend rutschsicher sein.
- Anfang und Ende der Rampe muss für Sehbehinderte farblich kontrastierend markiert werden.
- Eine Entwässerung muss über die gesamte Rampe gewährleistet sein.
- Ein Quergefälle ist zu vermeiden.

(Anlage: Fotos und DIN-18040-1 Abschnitt „Rampe“)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt die zum Rathaus führende Rampe barrierefrei und altengerecht nach der DIN 18040-1 umzugestalten.

3. Behindertenparkplätze

Die vorhandenen Behindertenparkplätze verfügen über eine ausreichende Breite. Sie beachten aber nicht die Tatsache, dass es sowohl rollstuhlfahrende Fahrer als auch Beifahrer gibt. Weiterhin sind, wie oben schon erwähnt, weder Bodenmarkierungen noch ein Hinweisschild zur Rampe vorhanden.

Nach der DIN 18040-1 muss ein Einzelstellplatz mind. 350 cm breit und 500 cm tief sein. Dies ermöglicht bei Senkrechtaufstellung das wahlweise Einparken nach Bedarf.

Bei Doppelstellplätzen wie hier ist eine gemeinsame Nutzung der Bewegungsfläche in der Mitte möglich. Daher muss die Gesamtfläche in diesem Fall nur 600 cm, mit 100 cm gemeinsamer Bewegungsfläche in der Mitte, betragen.

Diese Bewegungsfläche ist zwingend farblich kontrastiert zu kennzeichnen.

Hiermit wird das Parken in beide Richtungen ermöglicht (Rollstuhlfahrender Fahrer oder Beifahrer).

Insbesondere muss beachtet werden, dass der rückwärts Einparkende am Heck genügend Platz zum sicheren Entladen des Rollstuhles hat!

Der Weg zur Rampe muss ausreichend gekennzeichnet und beleuchtet sein. Kontraststreifen für Sehbehinderte müssen auch auf diesem Weg selbstverständlich sein.

(Anlage: Fotos und DIN 18040-1 Abschnitt PKW-Stellplätze, Gehwege)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt die barrierefreie Gestaltung der PKW-Stellflächen und des Zuweges zur Rampe nach der DIN 18040-1 umzugestalten.

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass der Außenbereich des Alsdorfer Rathauses den behinderungsarmen, altengerechten und barrierefreien Anforderungen nicht entspricht.

Die Sicherheit für bewegungseingeschränkte Personen (hierzu gehören auch Sehbehinderte) ist nicht gewährleistet.

Dass die Stadt Alsdorf im Eingangsbereich trotzdem mit dem Label „Nordrheinwestfalen ohne Barrieren“) wirbt, ist bei o.a. Mängeln schwer verständlich.

Außerdem stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Kriterien die der Verleihung des Labels zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedel Wirtz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage:



Treppenanlage:





Rampe:



Weg vom Behindertenparkplatz zur Rampe:



DIN 18024-1 Treppe, Fahrtreppe, Rampe, Aufzug

Unterschiedliche Ebenen sind außer über Treppen und Fahrtreppen auch über Rampen oder Aufzüge zugänglich zu machen. Treppen und Aufzüge werden nicht durch Fahrsteige und Fahrtreppen ersetzt.

Bewegungs- und Begegnungsflächen müssen bei jeder Witterung leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begeh- und befahrbar sein.

Orientierung und Beleuchtung

Treppe

Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

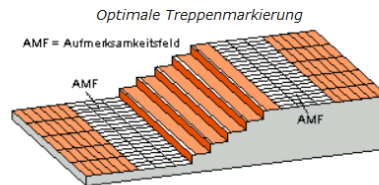
Beidseitig sind Handläufe (Durchmesser 3-4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen (z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen).

Der äußere Handlauf muss 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen, der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen werden. Orientierungssicherheit muss durch taktile Geschoss- und Wegebezeichnungen gegeben sein.

Treppenläufe mit mehr als 3 Stufen müssen auf der ersten und letzten Stufe über die gesamte Trittbreite durch einen 50 mm bis 80 mm breiten kontrastierenden Streifen gekennzeichnet werden. Bei Treppen bis zu 3 Stufen gilt dies für alle Stufen. Stufenunterschiede sind nicht zulässig.

Niveauechsel nach DIN 32984

Treppenantritt und Treppenaustritt: sind durch Aufmerksamkeitsfelder AMF zu kennzeichnen Das Aufmerksamkeitsfeld für den Antritt: direkt vor der untersten Setzstufe Das Aufmerksamkeitsfeld für den Austritt: hinter der obersten Trittstufe beginnend



Stufenunterschnidungen sind unzulässig. An freien seitlichen Stufen ist eine 2 cm hohe Aufkantung nötig.

Die Durchgangshöhe unter Treppen beträgt 230 cm. Die Unterseite des untersten Treppenlaufes muss bis zu einer Höhe von mindestens 230 cm geschlossen sein.

Bewegungsflächen

Rampe

ohne Quergefälle mit maximal 6% Steigung

Zwischenpodest von mindestens 150 cm ab 600 cm Rampenlänge.

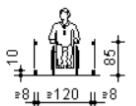
Radabweiser beiderseits 10 cm hoch bei Rampen und Zwischenpodesten.

beidseitige Handläufe, Durchmesser 3 bis 4,5 cm, 85 cm hoch, Handläufe und Radabweiser 30 cm in den Plattformbereich hineinragend.

Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm sind am Anfang und Ende der Rampe anzuordnen.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

Handlauf \varnothing 3 bis \varnothing 4,5



Rampe Querschnitt

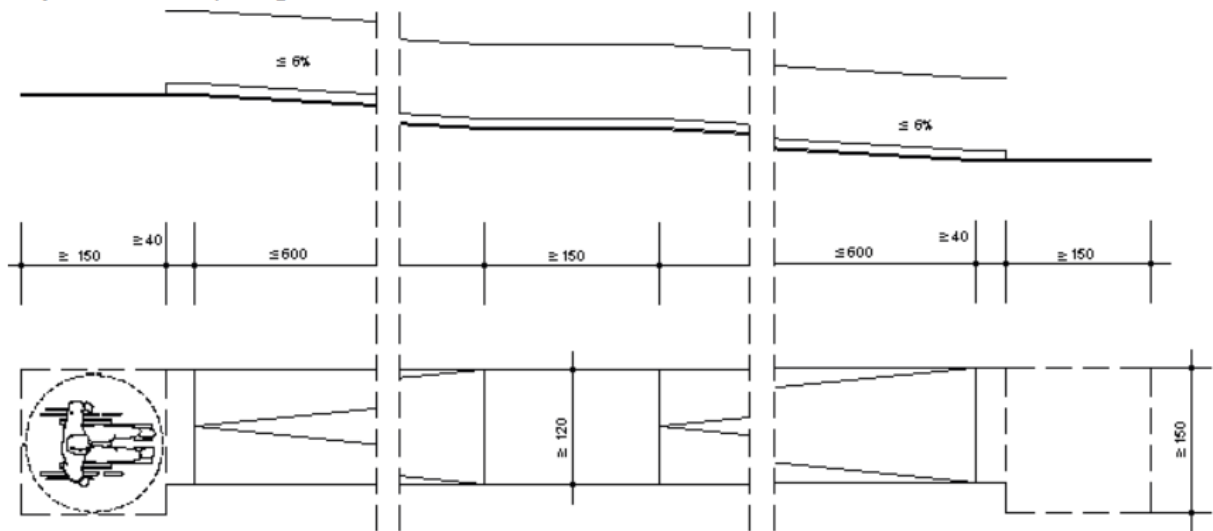
Abbildung Grundriss, Längsschnitt



Rampen ermöglichen keine nennenswerten Höhenunterschiede. Mit zwei Längen (einschließlich der Bewegungsflächen erreicht man eine Gesamtlänge von 16,50 m) sind maximal 72 cm Höhenunterschied zu überwinden.

Rampen lassen sich ansprechend gestalten. Die Einhaltung der maximalen Steigungen bzw. Gefälle sowie der Längenbegrenzungen der Rampen ist wichtig, um die Steigung zu überwinden. Auch geht es um die Bremssicherheit und den Schutz vor Umkippen.

Rampe - Grundriss, Längsschnitt



mehr zu diesem Thema...

DIN 18024-1 Ausstattung

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Grünanlagen müssen mit Orientierungshilfen (für Blinde und Sehbehinderte mit Bodenindikatoren nach DIN 32984) ausgestattet sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidungen ausgebildet sein.

Für Blinde:

- Ausstattung auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder
- ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreichend oder
- mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tastleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung

Für Blinde, Sehbehinderte und Menschen mit anderen sensorischen Einschränkungen müssen Hinweise optisch kontrastierend durch Hell-/Dunkelkontrast und taktil oder akustisch frühzeitig erkennbar sein. Bei Richtungsänderungen oder Hindernissen sind besondere Markierungen vorzusehen. Größe und Art der Schriftzeichen haben eine gute, blendfreie Lesbarkeit zu garantieren.

Haltestelleninformationen und andere Orientierungshilfen sind so zu gestalten und zu montieren, dass sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) erkenn- und nutzbar sind. Sie sind ausreichend hell zu beleuchten.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Treppen mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen (erhöhte Anforderungen)

2018-08-08